

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/132/Hü/NK	3007	17.04.2015
	DI Claudia Hübsch		

Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Mit der Richtlinie 2011/17/EU werden die bisher geltenden unionsrechtlichen Anforderungen an Kaltwasserzähler mit 1. Dezember 2015 aus dem Rechtsbestand entfernt. Die Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Kaltwasserzähler wird ebenfalls mit 1. Dezember 2015 aufgehoben. Die Eichvorschriften sind daher bis 30. November 2015 zu ändern.

Es werden die außer Kraft tretenden EWG-Bestimmungen beseitigt. Durch die Bestimmungen der im Jahr 2006 umgesetzten Messgeräte-Richtlinie werden die bisher geltenden messtechnischen Bestimmungen als innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten und damit Rechtskontinuität sichergestellt.

Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen und die Anforderungen an die Messtechnik der Wasserzähler bleiben unverändert. Für **Hersteller** wird weiterhin die nationale Zulassung der Messgeräte ermöglicht. Für **Verwender** der Messgeräte gibt es keinerlei Folgen, da die Verwendungsbestimmungen und die technischen Anforderungen unverändert bleiben. Weder für die Verwaltung noch für die Unternehmer entstehen zusätzliche Kosten.

Die neuen Eichvorschriften treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass bisher rechtskonforme Messgeräte weiterhin im eichpflichtigen Verkehr verwendet und bereitgehalten werden können.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 18.05.2015 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Eichvorschriften für Wasserzähler - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch